



Amtsgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der AnwVS Ries & Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, gesetzl. vertr. d. d. GF
Sven Ries, Schanzenstr. 30, 51063 Köln,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte AnwVS Ries & Kollegen
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Schanzenstr. 30, 51063 Köln,

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Forsthoff & Partner,
Landhausstr. 30, 69115 Heidelberg,

hat das Amtsgericht Bielefeld
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung mit
Erklärungsfrist bis zum 09.09.2011 am 29.09.2011
durch die Richterin am Amtsgericht Lemke
für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.

- 2.) Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Klägerin.

3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 226,10 € aus einem Anwaltsvertrag.

Der Beklagte hat mit der Klägerin keinen Anwaltsvertrag geschlossen. Der Beklagte wurde nicht wirksam gemäß § 164 BGB durch seinen Sohn ██████████ vertreten. ██████████ hat bei der E-Mail Anfrage vom 21.03.2011 nicht im Namen seines Vaters, des Beklagten, gehandelt, sondern im eigenen Namen. Dies ergibt sich aus der Formulierung der Email. ██████████ schreibt „meine Frage“ und nicht die „die Frage meines Vaters“. Auch gibt er als Email- Kontaktadresse seine eigene Email-Adresse an. Auch aus der übrigen Formulierung ergibt sich nicht, dass ██████████ im Namen seines Vaters handeln wollte. Auf die Fragen, ob ██████████ ausreichend bevollmächtigt war und ob die Email vom 21.03.2011 bereits das verbindliche Angebot auf Abschluss eines Anwaltsvertrages enthält, kommt es daher nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Lemke
Richterin am Amtsgericht
Ausgefertigt

Malm, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

